

# **Vereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ-plus)**

zwischen

der IV-Stellen-Konferenz (IVSK), Luzern

und

dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV), Zürich

und

dem Schweizerischen Pensionskassenverband (ASIP)

und

santésuisse, Solothurn

und

der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Luzern

und

dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bern

## *Inhaltsverzeichnis*

	<i>Seite</i>
<i>Allgemeiner Teil</i>	
1. Begriffsbestimmungen	3
2. Ziele/Informationspflichten/Datenschutz	3
3. Anwendungsbereich der Vereinbarung	5
4. Meldung an die IV-Stelle zur Früherfassung nach Art. 3b IVG	5
<i>Zusammenwirken KTG-BVG-IV (Prozesse)</i>	
5. Einleitung seitens Krankentaggeldversicherer ohne Delegation	7
6. Einleitung seitens Krankentaggeldversicherer mit Delegation	8
7. Einleitung seitens Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG ohne Delegation	9
8. Einleitung seitens Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG mit Delegation	10
<i>Zusammenwirken UVG-IV-BVG (Prozesse)</i>	
9. Einleitung seitens Unfallversicherer ohne Delegation	11
10. Einleitung seitens Unfallversicherer mit Delegation	12
11. Koordination der Invaliditätsbemessung zwischen IV-Stelle und Unfallversicherer bei reinen Unfallfolgen bzw. Folgen einer Berufserkrankung	13
<i>Ergänzende Prozesse und Aufgaben</i>	
12. Anmeldung bei der IV-Stelle	15
13. Aktenaustausch	15
14. Sonstiges	15
<i>Schlussbestimmungen, Zusammenarbeitsmassgaben und Inkrafttreten</i>	
15. Schlussbestimmungen	16
16. Kündigung/Rücktritt von der Vereinbarung	16
17. Reklamationen/Weiterentwicklung der Zusammenarbeit	16
18. Inkrafttreten	17
19. Unterschriften	17
<i>Anhänge</i>	18

## *Allgemeiner Teil*

### **1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Anmeldung bei der IV-Stelle: Geltendmachung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 29 Abs. 1 ATSG.
- 1.2 Meldung bei der IV-Stelle: Zur Früherfassung einer versicherten Person werden der zuständigen IV-Stelle die Personalien und Angaben der versicherten Person gemäss Art. 3b IVG schriftlich gemeldet. Die Meldung zur Früherfassung ist abzugrenzen von der Anmeldung.
- 1.3 Delegation: Es besteht eine Vereinbarung zwischen der IV-Stelle und dem Versicherer bzw. der Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG (VE), in welcher die Früherfassung – nach Art. 57 Abs. 1 lit. a IVG – an den Versicherer delegiert wird.
- 1.4 Prozess: Beschreibung der Tätigkeit und des daraus resultierenden Meldeflusses zwischen den der Vereinbarung beigetretenen Versicherern bzw. den VE.
- 1.5 Versicherer: Umfasst einerseits den KTG- und UVG-Versicherer und andererseits hinter Sammelstiftungen stehende Lebensversicherer (2. Säule).

### **2. Ziele**

- 2.1 Die IV-Stellen und die der Vereinbarung beigetretenen Versicherer bzw. VE wollen die umfassende berufliche Eingliederung mit gemeinsamen koordinierten Anstrengungen beschleunigen.
- 2.2 Diese Vereinbarung koordiniert die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den dieser Vereinbarung beigetretenen Versicherern bzw. VE, indem sie folgende Prozesse regelt:
  - 2.2.1 im Krankheitsfall für das Zusammenwirken KTG-BVG-IV die Aufgaben
    - 2.2.1.1 seitens KTG ohne und mit Delegation (Ziff. 5/6)
    - 2.2.1.2 seitens VE ohne und mit Delegation (Ziff. 7/8)
  - 2.2.2 bei Unfall oder Berufskrankheit für das Zusammenwirken UVG-IV-BVG die Aufgaben seitens Unfallversicherer ohne und mit Delegation (Ziff. 9/10) sowie die direkte IV-Anmeldung (Ziff. 10).

2.3 Durch die Koordination der frühzeitigen Erkennung von arbeitsunfähigen Versicherten und deren Meldung durch den Versicherer bzw. VE mit Erstkontakt an die zuständige IV-Stelle zur Früherfassung soll der Eintritt einer Invaliderität verhindert werden.

2.4 Die frühzeitige Erfassung wird – nach Art. 3a Abs. 2 IVG – von der IV-Stelle in Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern und mit privaten Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen, durchgeführt. Diese Vereinbarung konkretisiert die interinstitutionelle Zusammenarbeit gemäss Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 1 IVG, wobei die Versicherten – in Abweichung der vorerwähnten Norm – noch nicht zur Früherfassung bei der IV-Stelle gemeldet sein müssen und noch keine Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen vorliegen muss. Ein Ziel dieser Vereinbarung ist es, Leistungsfälle bereits nach dem Erstkontakt mit dem Versicherten bei einem der Vereinbarung beigetretenen Versicherer bzw. einer VE zu triagieren und bei Vorliegen der Triagekriterien an die IV-Stelle zur Früherfassung zu melden.

2.5 Miteinbezug des Versicherten

Die IV-Stellen und die der Vereinbarung beigetretenen Versicherer bzw. VE beziehen die Versicherten von Anfang an ins Verfahren gemäss dieser Vereinbarung mit ein. Dadurch erhalten die Versicherten das erforderliche rechtliche Gehör. Die Anforderungen des Datenschutzes werden eingehalten und die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller Betroffenen erforderliche Transparenz wird geschaffen. Die Versicherten werden, falls erforderlich, darauf aufmerksam gemacht, dass ohne ihre aktive Mitwirkung der Erfolg von beruflichen und medizinischen Rehabilitationsmassnahmen gefährdet ist.

2.6 Information des Versicherten

Die Versicherten werden schriftlich über die intensive Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den Versicherern bzw. VE im Rahmen dieser Vereinbarung informiert.

2.7 Datenschutz

Die Entbindung von der Schweigepflicht seitens der IV-Stellen, der Versicherungsträger und der Durchführungsorgane der Sozialversicherungen richtet sich nach Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 2 IVG, Art. 97 UVG und Art. 86a Abs. 2 lit. f BVG.

Die Datenbekanntgabe an IV-Stellen, private Versicherungseinrichtungen und die VE im Rahmen der Früherfassung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit richtet sich nach Art. 39a VVG und Art. 39b VVG.

## 2.8 Verwendung einheitlicher Dokumente

Die IV-Stellen und die Versicherer verwenden bei ihrer Arbeit nach Möglichkeit die Musterdokumente gemäss Anhang 1 bis 4.

## 3. Anwendungsbereich der Vereinbarung

3.1 Diese Vereinbarung ist anwendbar für alle IV-Stellen und für alle Versicherer und VE, die dieser Vereinbarung beigetreten sind.

3.2 Das Recht zum Beitritt haben:

3.2.1 Private Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen und eine Krankentaggeld- oder eine Rentenversicherung anbieten (vgl. Art. 3b Abs. 2 lit. f IVG). Der Beitritt ist dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) schriftlich zu melden.

3.2.2 Die Krankenversicherer nach Art. 12 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994, über die Krankenversicherung, welche Taggeldversicherungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) oder nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) anbieten und über eine Bewilligung des Eidgenössischen Departements des Innern zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung verfügen (vgl. Art. 3b Abs. 2 lit. e IVG ). Der Beitritt ist santésuisse schriftlich zu melden.

3.2.3 Der Unfallversicherer nach Art. 58 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (vgl. Art. 3b Abs. 2 lit. g IVG).

3.2.4 Die VE, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstehen. Der Beitritt ist jenem Verband zu melden, welchem die VE angehört (SVV/ASIP).

3.3 santésuisse, der SVV und der ASIP führen je eine Liste der dieser Vereinbarung beigetretenen Versicherer. Diese Liste wird im Internet veröffentlicht ([www.iiz-plus.ch](http://www.iiz-plus.ch)).

## 4. Meldung an die IV-Stelle zur Früherfassung nach Art. 3b IVG

4.1 Der meldende Versicherer oder die VE hat – nach Art. 3b Abs. 3 IVG – die versicherte Person vor der Meldung zu informieren.

- 4.2 Die IV-Stelle stellt im Rahmen von Art. 27 ATSG sicher, dass der Versicherte die relevanten Informationen sowie die notwendige Beratung erhält, insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherte weder Taggeld noch Rentenleistungen bezieht oder er Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung geltend machen könnte.
- 4.3 Der Beizug eines versicherungsinternen Case Managements, einer privaten Berufsberatung bzw. Stellenvermittlung bleibt dem Versicherer bzw. der VE vorbehalten. Der Versicherer bzw. die VE informiert die IV-Stelle über bereits angeregte, eingeleitete, begonnene oder durchgeführte berufliche Massnahmen (z.B. Berufsberatung, Stellenvermittlung, usw.) sowie über den allfälligen Einsatz eines Case Managers.

## *Zusammenwirken KTG-BVG-IV (Prozesse)*

### **5. Einleitung seitens Krankentaggeldversicherer *ohne* Delegation**

- 5.1 Nach Eingang der schriftlichen Krankenanzeige beim Krankentaggeldversicherer führt dieser eine Grobtriage durch.
- 5.2 Der Krankentaggeldversicherer füllt das Meldeformular der IV für die Früherfassung aus und meldet den Fall in folgenden Fällen umgehend:
- 5.2.1 Arbeitsunfähigkeiten mit einer Dauer von mehr als einem Monat nach den Kriterien:
- Erkrankungen des Skeletts und des Bewegungsapparates,
  - psychische Erkrankungen,
  - Suchtbeschwerden und/oder
  - nicht objektivierbare Beschwerden.
- Den Versicherern bleibt es vorbehalten, weitere Kriterien mit Reintegrationspotential für die Meldung zu definieren.
- 5.2.2 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Monate, ist der Versicherte im Regelfall der IV-Stelle zur Früherfassung zu melden.
- 5.3 Gemäss Art. 3b Abs. 3 IVG ist die versicherte Person vor der Meldung an die IV-Stelle über die beabsichtigte Meldung zu informieren.
- 5.4 Der Krankentaggeldversicherer leitet das Meldeformular für die Früherfassung an die IV-Stelle weiter.
- 5.5 Der Krankentaggeldversicherer leitet eine Kopie des Meldeformulars für die Früherfassung zeitgleich an die VE weiter.
- 5.6 Die IV-Stelle teilt dem Krankentaggeldversicherer und der VE mit, ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d Abs. 2 IVG angeordnet werden, unter Berücksichtigung von Art. 3c Abs. 5 IVG.
- 5.7 Die VE führt die Fallerfassung durch und bearbeitet den Schadenfall gemäss interner Weisung.

## **6. Einleitung seitens Krankentaggeldversicherer *mit* Delegation**

- 6.1 Der Krankentaggeldversicherer triagiert die Krankenfälle vertieft gemäss den mit der IV-Stelle vereinbarten Triagekriterien.
- 6.2 Der Krankentaggeldversicherer informiert den Versicherten, die IV-Stelle und die VE über die Durchführung der Früherfassung.
- 6.3 Der Krankentaggeldversicherer führt die Früherfassung durch gemäss den mit der IV-Stelle vereinbarten Kriterien.
- 6.4 Die VE führt die Fallerfassung durch und bearbeitet den Schadenfall gemäss interner Weisung.
- 6.5 Der Krankentaggeldversicherer teilt der IV-Stelle das Resultat der Früherfassung mit.
- 6.6 Der Krankentaggeldversicherer orientiert die VE über das Resultat der Früherfassung.
- 6.7 Die IV-Stelle teilt dem Krankentaggeldversicherer und der VE mit, ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d Abs. 2 IV angeordnet werden, unter Berücksichtigung von Art. 3c Abs. 5 IVG.

## 7. Einleitung seitens VE *ohne* Delegation

- 7.1 Nach Eingang der schriftlichen Arbeitsunfähigkeitsanzeige im Zusammenhang mit der Prämienbefreiung bei der VE führt diese eine Grobtriage durch.
- 7.2 Die VE füllt das Meldeformular der IV für die Früherfassung aus und meldet den Fall in folgenden Fällen umgehend:
- 7.2.1 Arbeitsunfähigkeiten mit einer Dauer von mehr als einem Monat nach den Kriterien:
- Erkrankungen des Skeletts und des Bewegungsapparates,
  - psychische Erkrankungen,
  - Suchtbeschwerden und/oder
  - nicht objektivierbare Beschwerden.
- 7.2.2 Hat der Bundesrat von seiner Kompetenz nach Art. 3 Abs. 4 IVG Gebrauch gemacht und eine Mindestdauer für die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Meldung festgelegt, so ist diese Dauer für 7.2.1 massgebend.
- 7.2.3 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Monate, ist der Versicherte im Regelfall der IV-Stelle zur Früherfassung zu melden.
- 7.3 Gemäss Art. 3b Abs. 3 IVG ist die versicherte Person vor der Meldung an die IV-Stelle über die beabsichtigte Meldung zu informieren.
- 7.4 Die VE leitet das Meldeformular für die Früherfassung an die IV-Stelle weiter.
- 7.5 Die VE leitet eine Kopie des Meldeformulars für die Früherfassung zeitgleich an den Krankentaggeldversicherer weiter.
- 7.6 Die IV-Stelle teilt der VE und dem Krankentaggeldversicherer mit, ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d Abs. 2 IVG angeordnet werden, unter Berücksichtigung von Art. 3c Abs. 5 IVG.
- 7.7 Der Krankentaggeldversicherer führt die Fallerfassung durch und bearbeitet den Schadenfall gemäss interner Weisung.

## **8. Einleitung seitens VE mit Delegation**

- 8.1 Die VE triagiert die Krankenfälle vertieft gemäss den mit der IV-Stelle vereinbarten Triagekriterien.
- 8.2 Die VE informiert den Versicherten, die IV-Stelle und den Krankentaggeldversicherer über die Durchführung der Früherfassung dort.
- 8.3 Die VE führt die Früherfassung durch gemäss den mit der IV-Stelle vereinbarten Kriterien.
- 8.4 Der Krankentaggeldversicherer führt die Fallerfassung durch und bearbeitet den Schadenfall gemäss interner Weisung.
- 8.5 Die VE teilt der IV-Stelle das Resultat der Früherfassung mit.
- 8.6 Die VE orientiert den Krankentaggeldversicherer über das Resultat der Früherfassung.
- 8.7 Die IV-Stelle teilt dem Krankentaggeldversicherer und der VE mit, ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d Abs. 2 IVG angeordnet werden, unter Berücksichtigung von Art. 3c Abs. 5 IVG.

## *Zusammenwirken UVG-IV-BVG (Prozesse)*

### **9. Einleitung seitens Unfallversicherer ohne Delegation**

- 9.1 Nach Eingang der schriftlichen Unfallmeldung (oder der Meldung einer Berufserkrankung) beim Unfallversicherer führt dieser eine Grobtriage durch.
- 9.2 Der Unfallversicherer füllt das Meldeformular der IV für die Früherfassung aus und meldet den Fall in folgenden Fällen umgehend:
- 9.2.1 Arbeitsunfähigkeiten mit einer Dauer von mehr als einem Monat nach den Kriterien:
- Verletzung des Skeletts und des Bewegungsapparates,
  - HWS,
  - SHT,
  - nicht objektivierbare Beschwerden.
- 9.2.2 Hat der Bundesrat von seiner Kompetenz nach Art. 3 Abs. 4 IVG Gebrauch gemacht und eine Mindestdauer für die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Meldung festgelegt, so ist diese Dauer für 9.2.1 massgebend.
- 9.2.3 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Monate, ist der Versicherte im Regelfall der IV-Stelle zur Früherfassung zu melden.
- 9.3 Gemäss Art. 3b Abs. 3 IVG ist die versicherte Person vor der Meldung an die IV-Stelle über die beabsichtigte Meldung zu informieren.
- 9.4 Der Unfallversicherer leitet das Meldeformular für die Früherfassung an die IV-Stelle weiter.
- 9.5 Der Unfallversicherer leitet eine Kopie des Meldeformulars für die Früherfassung zeitgleich an die VE weiter.
- 9.6 Die IV-Stelle teilt dem Unfallversicherer und der VE mit, ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d Abs. 2 IVG angeordnet werden, unter Berücksichtigung von Art. 3c Abs. 5 IVG.
- 9.7 Die VE führt die Fallerfassung durch und bearbeitet den Schadenfall gemäss interner Weisung.

## **10. Einleitung seitens Unfallversicherer *mit* Delegation**

- 10.1 Der Unfallversicherer triagiert die Leistungsfälle aufgrund von Unfällen und Berufskrankheiten vertieft gemäss den mit der IV-Stelle vereinbarten Triagekriterien.
  - 10.1.1 Der Unfallversicherer hat ausserdem die Möglichkeit, direkt eine IV-Anmeldung zu veranlassen
  - 10.1.2 In diesem Fall orientiert der Unfallversicherer die VE über die IV-Anmeldung
- 10.2. Der Unfallversicherer informiert den Versicherten, die IV-Stelle und die VE über die Durchführung der Früherfassung dort.
- 10.3. Der Unfallversicherer führt die Früherfassung durch gemäss den mit der IV-Stelle vereinbarten Kriterien.
- 10.4 Der Unfallversicherer führt die Fallerfassung durch und bearbeitet den Schadenfall gemäss interner Weisung.
- 10.5 Der Unfallversicherer teilt der IV-Stelle das Resultat der Früherfassung mit.
- 10.6 Der Unfallversicherer orientiert die VE über das Resultat der Früherfassung.
- 10.7 Die IV-Stelle teilt dem Unfallversicherer und der VE mit, ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d Abs. 2 IVG angeordnet werden.

## **11. Koordination der Invaliditätsbemessung zwischen IV-Stelle und Unfallversicherer bei reinen Unfallfolgen bzw. Folgen einer Berufserkrankung**

11.1 Bei rein unfallbedingten Invaliditäten (wenn keine krankhaften bzw. nicht UVG-versicherte Gesundheitsschäden beteiligt sind) erlassen Unfallversicherer und IV-Stelle die Verfügungen erst nach vorgängiger Koordination. Das gleiche gilt bei Ablehnung oder Abschluss der beruflichen Massnahmen, d.h. sie orientieren sich über den beabsichtigten Entscheid sowie über allfällige Gründe bei Verzögerung des Entscheides.

11.2 Falls die IV-Stelle zuerst entscheiden kann:

11.2.1 Die IV-Stelle orientiert den Unfallversicherer über den voraussichtlichen Entscheid und beauftragt die Ausgleichskasse gegebenenfalls mit der Vorbereitung der Rentenverfügung (Rentenberechnung). Wenn der Unfallversicherer nicht sofort reagieren kann, orientiert er die IV-Stelle umgehend über die Gründe der Verzögerung (Einholung des Jahresverdienstes, Abschlussgespräch, etc.).

11.2.2 Bei Übereinstimmung informiert der Unfallversicherer sofort in geeigneter Form die IV-Stelle und erlässt seine Rentenverfügung mit Kopie an die IV-Stelle.

11.2.3 Weicht der Invaliditätsgrad ab, stellt der Unfallversicherer der IV-Stelle umgehend in geeigneter Form die Begründung zu. Die weitere Koordination erfolgt möglichst rasch.

11.3 Falls der Unfallversicherer zuerst entscheiden kann:

11.3.1 Wenn der Unfallversicherer im Zeitpunkt seiner Rentenfestsetzung den Invaliditätsgrad der IV-Stelle noch nicht kennt, stellt er der IV-Stelle in geeigneter Form die Begründung zu.

11.3.2 Bei Übereinstimmung informiert die IV-Stelle den Unfallversicherer umgehend mit einer Kopie des Vorbescheides.

11.3.3 Weicht der Invaliditätsgrad der IV-Stelle ab, orientiert sie den Unfallversicherer mit einer Kopie der Beurteilung. Die weitere Koordination erfolgt möglichst rasch.

11.3.4 Kann die IV-Stelle noch nicht Stellung nehmen, orientiert sie den Unfallversicherer umgehend über die Gründe der Verzögerung.

11.4 Keine Koordination der Verfügungen erfolgt:

11.4.1 Wenn die Versicherten mindestens 60-jährig sind (Art. 28 Abs. 4 UVV)

11.4.2 Wenn die IV-Stelle die Invalidität nach der gemischten Methode gemäss Art. 27<sup>bis</sup> IVV festlegt z.B. im Haushalt tätige Personen.

11.5 Rentenrevision

11.5.1 Falls die vorgesehene Anpassung der UV-Rente die IV-Rente tangiert, ist der Invaliditätsgrad vorgängig zu koordinieren. In den übrigen Fällen erhält die IV-Stelle lediglich eine Kopie der Verfügung.

11.5.2 Dieses Vorgehen gilt auch umgekehrt, wenn die IV-Stelle eine Revision durchführt, bei der nur Unfallfolgen zu beurteilen sind.

11.6 Rechtsmittelverfahren

11.6.1 Sobald gegen eine Verfügung ein Rechtsmittel eingelegt wird, informieren sich IV-Stelle und Unfallversicherer gegenseitig in geeigneter Form, später mit einer Kopie des Entscheides.

## *Ergänzende Prozesse und Aufgaben*

### **12 Anmeldung bei der IV-Stelle**

- 12.1 Sollte sich im Rahmen der Früherfassung herausstellen, dass voraussichtlich entweder Leistungen zur Frühintervention, Integrationsmassnahmen oder andere berufliche Massnahmen der IV zustehen könnten, fordert die IV-Stelle die versicherte Person zu einer Anmeldung bei der IV-Stelle nach Art. 29 ATSG auf (vgl. Art. 3c Abs. 6 IVG) auf.
- 12.2 Die Anmeldung seitens der versicherten Person ist ebenfalls zu verlangen, wenn voraussichtlich Rentenleistungen nach dem IVG zustehen.

### **13. Aktenaustausch**

- 13.1 Ab Eingang der IV-Anmeldung stellen sich die IV-Stellen, Versicherer und VE die aktualisierten Akten jeweils auf Verlangen zur Verfügung.
- 13.2 Falls nach der IV-Anmeldung noch Gutachten in Auftrag gegeben werden, sind die Expertenfragen gegenseitig abzustimmen bzw. zu ergänzen. Nehmen der Unfallversicherer und/oder die IV-Stelle Rückgriff auf den Haftpflichtversicherer eines schädigenden Dritten, so ist dem Haftpflichtversicherer in der Regel die Möglichkeit einzuräumen, Ergänzungsfragen zu stellen.
- 13.3 Die IV-Stelle sucht das Gespräch mit dem Krankentaggeldversicherer oder der VE, sobald es sich abzeichnet, dass eine IV-Verfügung dem Leistungsentcheid des Versicherers oder der VE widersprechen könnte.

### **14. Sonstiges**

- 14.1 Falls die IV-Stelle oder der obligatorische Unfallversicherer ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren nach Art. 21 Abs. 4 ATSG (Behandlungsmassnahme oder Eingliederungsmassnahme) bzw. nach Art. 43 Abs. 3 ATSG (Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht) einleiten müssen, informieren sie die weiteren involvierten Versicherer mit einer Kopie.
- 14.2 Die Gewährung von Taggeldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach Art. 6 ATSG.

## *Schlussbestimmungen, Zusammenarbeitsmassgaben und Inkrafttreten*

### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Der Versicherte kann aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche ableiten.
- 15.2 Die vorliegende Vereinbarung erfolgt in Ergänzung zum Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI).
- 15.3 Die IV-Stellen und die Versicherer bzw. VE pflegen regelmässig mündlichen Kontakt. Die Versicherer, die VE und die IV-Stellen können weitere administrative Details ihrer Zusammenarbeit direkt regeln.

### **16. Kündigung / Rücktritt von der Vereinbarung**

- 16.1 Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen. Bei einer Kündigung durch eine Vertragspartei endet der Vertrag für alle Parteien nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 16.2 Wünscht ein Versicherer von der Vereinbarung Abstand zu nehmen, kann er seinen Rücktritt auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten, beim Sekretariat des SVV, bzw. santésuisse, bzw. ASIP erklären.

### **17. Kontaktperson / Weiterentwicklung der Zusammenarbeit**

- 17.1 Jeder Verband bestimmt eine zuständige interne Fachperson, die von den Verbandsmitgliedern für Fragen, Probleme und für Feedbacks kontaktiert werden kann (Anhang 4).

## 18. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und Manuals im Bereich IIZ-plus.

## 19. Unterschriften

IV-Stellen-Konferenz (IVSK), Luzern  
Stefan Ritler, Präsident

\_\_\_\_\_  
Luzern, \_\_\_\_\_

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Zürich  
Erich Walser, Präsident  
Lucius Dürr, Direktor

\_\_\_\_\_  
Zürich, \_\_\_\_\_

Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), Zürich  
Christoph Ryter, Präsident

\_\_\_\_\_  
Zürich, \_\_\_\_\_

santésuisse, Solothurn  
Christoffel Brändli, Präsident  
Stefan Kaufmann, Direktor

\_\_\_\_\_  
Solothurn, \_\_\_\_\_

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Luzern  
Ulrich Fricker, Direktor

\_\_\_\_\_  
Luzern, \_\_\_\_\_

Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Invalidenversicherung  
Alard du Bois-Reymond, Vizedirektor

\_\_\_\_\_  
Bern, \_\_\_\_\_

## *Anhänge*

Die folgenden 4 Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- Meldeformular Früherfassung IV (Anhang 1)
- Darstellung Prozesse IIZ-plus (Anhang 2)
- Standardbrief Orientierung des Versicherten (Anhang 3)
- Liste der verbandsinternen Kontaktpersonen IIZ-plus (Anhang 4)

Die Anhänge werden von den Vertragsparteien kontinuierlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.